

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 196.

Montag den 28. August 1871.

(348—1)

Nr. 39.

Prüfungsanzeige.

Auf Grund der hohen Unterrichts-Ministerial-Berordnung vom 16. November 1869, Z. 10.864, werden die Prüfungen für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Laibach

den 17. October l. J.

und die darauf folgenden Tage abgehalten werden.

Kandidaten und Kandidatinnen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei der Direction der k. k. Prüfungscommission spätestens bis 10. October d. J.

mittelfst eines gehörig instruirten Gesuches um Zulassung zur Prüfung zu bewerben.

In diesem Gesuche ist ausdrücklich zu erklären, ob man sich der Prüfung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen, und im letzteren Falle, ob für den ganzen Umfang der Bürgerschulen, oder nur für eine Gruppe, und für welche, zu unterziehen gedenke.

Diesem Gesuche sind beizuschließen:

- Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;
- das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Zeugniß der Reife und
- der Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im Schuldienste. Von den Forderungen b und c kann allenfalls diesmal noch abgesehen werden.

Für die Ablegung der Prüfung, bei welcher Inhalt und Umfang der Anforderungen in den §§ 5 bis 21 und § 27 der obbesagten hohen Verordnung bestimmt wird, ist eine Taxe von 10 fl., oder bei einer vom hohen k. k. Landeslehrerathen erhaltenen speziellen Ermäßigung, von 5 fl. vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Die Kandidaten, welche sich rechtzeitig gemeldet und ihr Prüfungsgesuch gehörig instruiert haben, wollen nicht erst eine besondere Verständigung abwarten, sondern am 17. October vor 8 Uhr morgens sich in dem für diese Prüfung bestimmten Saale der k. k. Lehrerbildungsanstalt zum Beginn der Klausurprüfung einfinden.

Schließlich wird bemerkt, daß zur Vorbereitung für die bezeichnete Prüfung folgende Lehrbücher als:

Veliki katekizem za ljudske šole, Liturgika von Lesar oder Religionslehre von Jenner, Liturgik von Wappler, Janežič: slovenska slovnica sammit Ovetnik, Berilo za 8. gimnazialni razred, Bauer niederhochdeutsche Grammatik, Zeynel's deutsche Stylistik und Literaturgeschichte, Dr. Močnik: Übungsbuch der Arithmetik für Unterrealschulen, Carl Schubert das Wichtigste aus der Geographie und Geschichte, aus der Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie (Wien 1870, 3 Bde. à 40 Nkr.) oder Dr. Deckers Physik und Chemie, das Methodenbuch u. dgl. dienen können.

Laibach, am 24. August 1871.

Direction der k. k. Prüfungscommission für Lehrer an allg. Volks- und Bürgerschulen.

(347—1)

Nr. 5689.

Rundmachung.

Als Schiffsjungen werden in die k. k. Kriegs-Marine aufgenommen:

Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt und das 17. nicht überschritten haben, sittlich unbeanstandet, geistig und physisch gut entwickelt sind, ein gutes Sehvermögen besitzen und thunlichst etwas lesen und schreiben können.

Die Schiffsjungen werden auf einem eigenen Schulschiffe nur zu Matrosen und Matrosen-Unterofficieren herangebildet, und kann ihnen eine weitere Beförderung, als in die höchste Matrosen-Unterofficiers-Charge, unter keiner Bedingung in Aussicht gestellt werden.

Dieselben erhalten nebst der vollständigen Bekleidung und Verpflegung eine tägliche Löhnung im Betrage von 14 kr. ö. W.

Behufs Aufnahme als Schiffsjungen haben die betreffenden Bewerber, beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder ein schriftliches Gesuch durch das dem Wittsteller nächstgelegene Ergänzungsbezirks-Commando, in Dalmatien auch im Wege der dortigen Stations- und kreuzenden Schulschiffe, an das Hafen-Admiralat in Pola zu leiten.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

- Der Tauf- (Geburts-) und Heimatschein;
- ein von einem graduirten Militärärzte ausgestelltes Zeugniß, welches die dem Alter des Bewerbers entsprechende kräftige körperliche Entwicklung darthut und die voraussichtliche Seesdienstauglichkeit constatirt;
- ein von der zuständigen politischen Behörde ausgestelltes Zeugniß über sittliches und moralisches Verhalten;
- die Schulzeugnisse, falls der Bewerber eine Schule besucht hat, und endlich
- ein legalisirter Revers des Vaters oder Vormundes folgenden Inhaltes:

„Für den Fall, daß mein Sohn (oder Mündel) N. N. als Schiffsjunge in die Kriegs-Marine aufgenommen wird, verpflichte ich mich, sowohl in meinem als in seinem Namen, ihn während des Schulcurses nicht zurück zu verlangen, so wie denselben, falls er im Laufe der Lehrzeit nicht entsprechen und deshalb aus der Schule entfernt werden sollte, ohne Widerrede zurück zu nehmen.“

Ich erkläre zugleich, daß mir wohl bekannt gegeben wurde, daß mein Sohn (oder Mündel) N. N., nachdem er in der k. k. Schiffsjungen-Schule auf Kosten des Staates erzogen wird, nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, vom Tage des Austrittes aus dieser Marine-Bildungs-Anstalt, beziehungsweise vom Tage der Affentirung, durch volle zehn Jahre in der k. k. Kriegs-Marine präsent zu dienen haben wird.“

Bewerber, welche bei der Ueberprüfung in Pola von der Commission als untauglich zur Aufnahme anerkannt werden sollten, werden sofort den Eltern oder Vormündern zurückgestellt.

Die Kosten für den Hin- und Rücktransport trägt das Marine-Aerar.

Wien, im August 1871.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium
(Marine-Section).

(340—3)

Nr. 5710.

Rundmachung.

In S. M. Kriegs-Marine ist eine Ingenieursstelle dritter Klasse (X. Diätenklasse) im Land- und Wasserbau-Wesen, mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem competenten Quartiergelde zu besetzen.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind:

- das nicht überschrittene 30. Lebensjahr;
- eine gesunde Körperbeschaffenheit;
- das Diplom oder mindestens gute Fortgangsklassen über das erlangte Absolutorium einer technischen Hochschule;
- eine legal nachgewiesene, mindestens durch zwei Jahre stattgehabte erfolgreiche praktische Verwendung im Baufache;
- die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache;
- die Staatsbürgerschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Bewerber um die Aufnahme haben ihre Gesuche bis 30. August l. J.

an das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) zu richten, und diesen beizulegen:

- den Tauf- oder Geburtschein,
- das militärärztliche Zeugniß,
- die amtlichen Ausweise über die absolvirten Studien und die praktische Verwendung;

das Zeugniß über das tabellose Vorleben, sowie endlich im Falle der Minderjährigkeit die Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

Die Aufnahme erfolgt vorerst nur auf ein Probejahr, während welcher Zeit solche provisorische Ingenieure in die Lage versetzt werden, ihre praktische Kenntnisse im Baufache zu erweisen.

Nach Ablauf dieser Zeit werden sie im Entsprechungsfalle zu wirklichen Land- und Wasserbau-Ingenieuren dritter Klasse ernannt und wird ihnen die zurückgelegte Probezeit zur anrechnungsfähigen Dienstzeit zugerechnet werden.

Wien, im August 1871.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium
(Marine-Section).

(349—2)

Nr. 1124.

Rathsecretär-Stelle.

Bei diesem k. k. Landesgerichte ist die Stelle eines Rathsecretärs mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis längstens 8. September 1871

diesem Präsidium im vorgeschriebenen Wege zukommen zu lassen.

Magensfurt, am 23. August 1871.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(343—2)

Nr. 8310.

Concurs

zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem Postamte in Ranker, (Bezirkshauptmannschaft Krainburg), mit der Jahresbestallung von 120 fl. und dem Amtspauschale von 30 fl., und gegen Dienstvertrag und Dienstcaution pr. 200 fl. in Barem oder 5% tigen Staatsobligationen.

Die Bewerber haben in ihren bis 6. September l. J.

an die k. k. Postdirection in Triest einzusendenden Gesuchen auch das Alter, das Wohlverhalten, die genossene Schulbildung, die Vermögensverhältnisse, und eventuell die bisherige Beschäftigung, sowie auch die Möglichkeit, sich ein zweckmäßiges Amtlocale zu verschaffen, nachzuweisen.

Der Postmeister muß vor dem Dienstantritte die vorgeschriebene Postmanipulationsprüfung mit gutem Erfolge ablegen, weshalb die Bewerber in den Competenzgesuchen anzugeben haben, bei welchem k. k. Postamte sie die nöthige Praxis zu nehmen wünschen.

Triest, am 15. August 1871.

k. k. Postdirection.

(344—2)

Nr. 1436.

Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. Werkvolksschule in Idria ist der Dienst des Lehrers der zweiten Klasse mit dem Gehalte von 315 fl., einem Holzgelde von 18 fl. 90 kr., einem Naturalquartier oder Quartiergelde von 21 fl. und mit dem Genuße eines Krautackers, so lange derselbe zu Werkzwecken nicht benöthigt wird, provisorisch zu besetzen.

Die Bedingungen zur Erlangung dieser Lehrstelle sind: Befähigung zum Lehrfache und zum Vortrage in slovenischer und deutscher Sprache, Kenntniß des Violinspielens und Befähigung zum Unterrichte im Gesange.

Die mit der Nachweisung dieser Bedingungen durch Zeugnisse, dann mit der Nachweisung über das Alter, den Stand, die zurückgelegten Studien, über die sittliche Aufführung und bisherige Dienstleistung im Lehrfache versehenen Competenzgesuche sind bis

12. September l. J.

bei der gefertigten Direction einzubringen.

Idria, am 23. August 1871.

k. k. Berg-Direction.